

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72

Parteienverkehr Mittwoch und Freitag 8 — 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An die
Marktgemeinde Krumau a.K.
zh. des Herrn Bürgermeister Ing. Alfred KAHRER
3543 Krumau a.Kamp

Zahl
IX-T-26/2-1977

Beilagen
-

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Pfeifer

(0 27 32) 25 51 / 39 Durchwahl

Datum
4. Oktober 1977

Betrifft

KG Tiefenbach, Erklärung einer Winterlinde zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf der Parz.Nr. 1675/2, KG Tiefenbach, öffentliches Gut, stehende Winterlinde zum Naturdenkmal.

Begründung

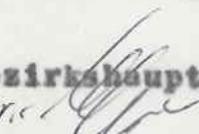
Laut Gutachten des Naturschutzkonsulenten des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems vom 29.7.1977 ist die Winterlinde durch ihre Höhe, Form und Lage weithin sichtbar und tritt als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung.

Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 29.9.1977 gegen die Erklärung der Winterlinde zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 12. Dez. 1977

Der Bezirkshauptmann

